

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- §3, § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15], S., Nr. 19),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) –Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist
- §§ 17 Abs.1 und 3 Satz 2 und 18 Abs.2 des Zweites Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11])

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 24.04.2018 beschlossen:

§ 1

Der jetzige § 3 Absatz 8 wird § 3 Absatz 9 mit folgendem Wortlaut:

Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der volle Beitrag für die Hortbetreuung in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag für die Hortbetreuung erhoben.

§ 2

§ 3 Absatz 8 wird neu hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:

Für Kindergartenkinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, wird kein Elternbeitrag erhoben. Ebenfalls elternbeitragsfrei ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind oder die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

§ 3

Der jetzige § 3 Absatz 9 wird § 3 Absatz 10.

§ 4

§ 4 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Elternbeiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes
 - Kinderkrippe und Kindertagespflege (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
 - Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum letzten Kita- Jahr vor der Einschulung)
 - Hort (Kinder im Grundschulalter)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

§ 5

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege tritt rückwirkend ab 01.08.2018 in Kraft.

Schenkendöbern, den 27.02.2019


Peter Jeschke
Bürgermeister

